

Henriette Katzenstein | Katharina Lohse | Gila Schindler |
Lydia Schönecker (Hrsg.)

Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Liber Amicorum für Thomas Meysen



Nomos

Henriette Katzenstein | Katharina Lohse | Gila Schindler |
Lydia Schönecker (Hrsg.)

Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Liber Amicorum für Thomas Meysen



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5358-1 (Print)

ISBN 978-3-8452-9558-9 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.



50 Jahre Thomas

... und davon mehr als 15 Jahre rastlos zum Thema Kinder, Jugend und Familie unterwegs – und hoffentlich noch einmal genau so viele Jahre in der Zukunft! Wann, wenn nicht jetzt, also ein Buch für Thomas mit Themen und von Menschen, die ihm am Herzen liegen.

Als Jurist ist das Recht natürlich Thomas stetiger Ausgangspunkt, aber eben nicht für sich allein und um seiner selbst willen, sondern in enger Verknüpfung mit den An- und Herausforderungen der praktischen sozialen Arbeit sowie im aufmerksamen Austausch mit anderen Disziplinen, insbesondere der Sozialpädagogik. Das Recht verständlich zu machen, Weiterentwicklungsbedarfe zu erkennen, innovative und praxistaugliche Lösungen zu entwickeln, waren und sind zentrale Anliegen in Thomas beruflichem Wirken.

Diesen Ansatz und Motivation schätzen und teilen wir Herausgeberinnen mit ihm. Und so lag es eigentlich fast auf der Hand, zu Thomas 50. Geburtstag unter dem Titel „Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ Beiträge beruflicher Freund*innen und Wegbegleiter*innen zu sammeln, die aus verschiedenen Blickwinkeln das Zusammenspiel von Recht und Fachlichkeit beleuchten.

Es sind innovative und nachdenkliche, praxisbezogene, theoretische und metatheoretische, juristisch akzentuierte und sozialwissenschaftlich fundierte Aufsätze zusammengekommen. Ein Kaleidoskop von Beiträgen, aus deren vielfältigen Perspektiven die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Zukunft immer wieder neu betrachtet werden können.

Wir danken allen Autorinnen und Autoren für Ihre Beiträge, gratulieren Dir, lieber Thomas, noch einmal ganz herzlich zu Deinem Jubiläum, und wünschen Ihnen, liebe Leserinnen und Leser eine inspirierende Lektüre!

Das Herausgeberinnenteam:

Henriette Katzenstein, Katharina Lohse, Gila Schindler und
Lydia Schönecker

Inhalt

Liber amicorum zum 50. Geburtstag von Thomas Meysen <i>Thomas Klie</i>	13
<i>Recht, Fachlichkeit und Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe</i>	
Recht und Sozialpädagogik im Dialog <i>Ulrike Urban-Stahl</i>	19
Zwischen professioneller Autonomie und Rechtmäßigkeit – zur Entwicklung und Behauptung Sozialpädagogischer Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe <i>Christian Schrapper</i>	31
Das Gesetz – Hilfe, die ankommt? Wie (ob) Recht in der Praxis wirkt – einige Erfahrungen mit Idee und Wirklichkeit – <i>Diana Eschelbach</i>	53
Erwartungen an die Jugendhilfe – ohne Maß? Ein Essay <i>Susanne Heynen</i>	61
<i>Beistandschaft, Unterhalt, Abstammung – aktuelle Fragen</i>	
20 Jahre Beistandschaft – Rückblick, Entwicklungen, Perspektiven <i>Bernhard Knittel</i>	79
Was macht eigentlich die Beistandschaft? <i>Wolfgang Rüting</i>	109

Datenschutz im Fachdienst Beistandschaft <i>Guy Walther</i>	119
Betreuungsunterhalt 2.0 – Der Blick in die Glaskugel auf die künftige Entwicklung des Betreuungsunterhalts <i>Martin Menne</i>	135
Grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsregressansprüchen durch Unterhaltsvorschusskassen <i>Stefan Schlauß</i>	161
Klarheit im Internationalen Abstammungsrecht – 20 Jahre nach Inkrafttreten des Art. 19 EGBGB <i>Tobias Helms</i>	171
<i>Weiterdenken beim Schutz für Kinder</i>	
Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften <i>Heinz Kindler</i>	181
Profilierung des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens – Hinweise für eine gute Praxis in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung <i>Katharina Lohse, Rüdiger Ernst, Henriette Katzenstein</i>	225
Versuch über den Kinderschützer.* Eine Annäherung an einen bemerkenswerten Beruf nebst Anmerkungen zu den Anfängen des „Neuen Kinderschutzes“ <i>Georg Kohaupt</i>	249
Vermittlungsstrategien für den Kinderschutz – Der Brückenschlag in die Öffentlichkeit und zwischen den Systemen braucht mehr als fachspezifische Diskurse <i>Jörg M. Fegert, Daniela Harsch, Ulrike Hoffmann, Miriam Rassenhofer</i>	263

Was bedeutet es, nach sexueller Gewalt in der Kindheit selbst Kinder zu haben? Unterstützung für Betroffene als Beitrag zu Kinderschutz und Prävention	275
<i>Barbara Kavemann</i>	
<i>Aktuelle Strukturfragen und Themen in der Kinder- und Jugendhilfe</i>	
Kommentar. Inklusive Lösung und SGB VIII-Reform: Wie aus einem (Ent-)Wurf nichts wurde	305
<i>Klaus Peter Lohest</i>	
Systemische Hilfsperspektive für alle Familien! ... aber nicht für Eltern mit Behinderung?	313
<i>Lydia Schönecker, Angela Smessaert</i>	
Warum ein "einheitlicher Leistungstatbestand" ein Irrweg auf dem Weg zu einem inklusiv ausgestalteten SGB VIII ist	327
<i>Norbert Struck</i>	
Jugendämter werden Rehabilitationsträger – in der Krise liegt die Chance!?	339
<i>Gila Schindler</i>	
Pflegekinderhilfe auf der Entwicklungsgeraden – Ein Blick nach vorne	351
<i>Johannes Horn</i>	
Im Bermudadreieck von SGB III, SGB II und SGB VIII: Ausbildungs- und arbeitslose Jugendliche	365
<i>Johannes Münder</i>	
Freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen – Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und Anregungen zur Reflexion ihrer Umsetzung für Eltern, Vormünder und Pfleger	381
<i>Birgit Hoffmann</i>	
Verzeichnis der Autor*innen	395

Liber amicorum zum 50. Geburtstag von Thomas Meysen

Thomas Klie, Freiburg/Berlin/Tutzing

„Habe nun, ach! Philosophie, Juristerei und Medizin, und leider auch Theologie durchaus studiert, mit heißem Bemühn. Da steh ich nun, ich armer Tor! Und bin so klug als wie zuvor.“ Bei Thomas Meysen könnte es in Abwandlung heißen: „Hätte nun ach auch Musik, Kunst, Sport und Psychologie studieren können. Und wäre dort so klug geworden wie in der Rechtswissenschaft.“ Denn ein armer Tor ist er nicht, da er – und da unterscheidet er sich wohl von Goethe – auch die menschlichen Eigenschaften mitbringt, die Klugheit ausmachen. Und ziemlich klug ist der Mann.

Egal welche Disziplin, welches Thema, welcher berufliche und soziale Zusammenhang: Thomas Meysen widmet sich den Fragen, den Menschen, den Situationen, denen er sich stellt, mit großer Konzentration, Wachheit und Intelligenz – „eben mit heißem Bemühn“. Allein dieser Band zu seinem 50. Geburtstag zeigt, wie vielfältig die Themen sind, von denen er sich berühren lässt und die er in seiner ihm eigenen Weise aufgreift und bewegt. Er ist eine Institution in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe und derzeit wohl einer der renommiertesten Kinder- und Jugendhilferechtler im Lande. Dabei war es überhaupt nicht vorherzusehen, dass Thomas Meysen sich dem Jugendhilferecht widmen würde. Nach seinem rechtswissenschaftlichen Studium in Freiburg – 1988 bis 1993 – und der daran anschließenden Promotion und Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Öffentliches Recht, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Freiburg (Prof. Dr. Friedrich Schoch) und seiner Lehrtätigkeit als Dozent an der Evangelischen Hochschule Freiburg (1996 bis 2000), stand ihm das breite Spektrum rechtswissenschaftlicher Tätigkeiten offen. Es war dann eine Gemengelage aus persönlichen Interessen, Lehrtätigkeiten und Opportunitätsfenstern in der Kinder- und Jugendhilfe, die ihn im Jahre 2000 wieder zurück in seine Heimatstadt nach Heidelberg zum Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) geführt hat. Er hat das DIJuF mit seiner Offenheit für Interdisziplinarität und Empirie und nicht zuletzt durch seine hohe Fachlichkeit und die fundierte Arbeit, die er mit seinen Kolleg*innen in Jugendhilfe und familienrechtlichen Fragen etabliert hat, zu einem breit aufgestellten und in inter-

nationale Forschungsprojekte involvierten und sie initiiierenden Institut gemacht. Den Jugendämtern, die das DIJuF tragen, bietet es nicht nur verlässliche juristische Expertise, sondern auch eine aktuelle Verortung in den relevanten wissenschaftlichen Diskursen und Erkenntnisprozessen – ob nun immer gewünscht oder nicht.

Thomas Meysen hat das Zeug zum exzellenten Juristen, weil er – und damit ist er auch unter Juristen ein seltenes Exemplar – auch ein wacher psychologischer Beobachter und kommunikativer Netzwerker ist. Wer ihn näher kennt, weiß, dass er, bei aller Lebensfreude und der Fähigkeit zu genießen, auch stets „auf Sendung“ ist. Seine eloquenten und intelligenten Editorials für die Zeitschrift *Das Jugendamt*, die Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, seine vielfältigen Fachaufsätze und die Arbeit an Kommentierungen: Sie beschäftigen und begleiten ihn auf seinen vielen Reisen durch das Land und die Welt, an Urlaubsorte und in jedweder Pause. Berufsathleten nennt man solche Performer, die mit diesem unermüdlichen Einsatz fähig sind, eine „Szene“ zu prägen.

Von seinem Elternhaus hat er den Sinn und das Gespür für Kunst ebenso mitbekommen, wie für das Politische: ein Leben wäre – ganz im Sinne von Hannah Arendt – nicht vollständig ohne diese bedeutsamen Dimensionen des Lebens. Vita activa – das passt zu Thomas Meysen. Schon seine familiären Wurzeln schlugen Brücken sowohl in die Antike als auch in internationale Zusammenhänge: Sei es nach Griechenland, sei es in die USA oder die Schweiz. In den letzten Jahren hat er sich die Kinder- und Jugendhilfe in der Welt erschlossen und vertraut gemacht und ist auf internationalen Konferenzen ein geachteter und beliebter Kollege. Das Thema Kindeswohl und Gewalt gegen Kinder gehört zu denen, denen er sich in international aufgestellten Forschungsprojekten mit Begeisterung widmet. Nicht nur der Kinderschutz und Kinderrechte sind seine Themen. Gewissermaßen geerbt hat er auch Aufgaben im Tierschutz in der Felix-Wankel-Stiftung, die ua den Tierschutzforschungspreis vergibt. Ornithologisch war Thomas Meysen immer schon bewandert und interessiert, was ich bei Wanderungen mit ihm – etwa auf der ornithologisch interessanten Insel Lesbos oder im südlichen Afrika – erfahren durfte. Das Spektrum der Themen der Stiftung ist aber weiter – und auch auf Nutztiere bezogen. Ob ihn das zum Vegetarier machte?

Die vielfältigen Begabungen von Thomas Meysen, sie nutzt er auch, um die Begabung von Menschen mit denen er zusammenarbeitet wahrzunehmen, zu fördern. Und das nicht nur in juristischen Zusammenhängen. Die Basketball-Damen der USC Freiburg e. V. hat er unter dem Mann-

schaftsnamen *Eisvögel* in die erste Bundesliga geführt – und zwar nicht als one season wonder, sondern dauerhaft. Erste Liga, das gilt auch für das DIJuF: Dort spielen das Institut und seine (ehemaligen) Mitarbeiter*innen zuletzt unter seiner Leitung – kollektiv und individuell. Aber auch in der Lehre und der Weiterbildung ist Thomas Meysen ein inspirierender „Trainer“. Ich denke an die Lehrveranstaltungen an der Evangelischen Hochschule in Freiburg: nach der zweiten Vorlesung kannte er alle 100 Studierenden mit Namen – und war so nah an ihnen und ihren Lernprozessen. In Namibia, wo ich ihn an der UNAM in einer Lehrveranstaltung einbeziehen durfte, hätte diese auch im Tanz enden können: so intensiv war der von ihm initiierte Dialog.

Beziehungsfähigkeit zeichnet Thomas Meysen aus. Sie kann er in den vielen Netzwerken, denen er angehört, die er pflegt und mit entstehen lässt, ebenso entfalten wie in Freundschaften. Die Brücken zwischen beruflich geteilten Überzeugungen und Leidenschaften und guten Freundschaften, sie schlägt er immer wieder. Weltoffen ist Thomas Meysen – im anthropologischen aber auch im umgangssprachlichen Sinne: Offen für die Pluralität von Lebensformen und -weisen, für Kulturen und Menschen. Das zeigen seine Netzwerke – die lange Liste von Gremien gibt nur einen Hinweis. Vor allem dokumentiert das auch sein Freundeskreis. Die weltoffene Stadt Berlin gehört wohl auch deshalb zu den Orten, an denen er sich zu Hause fühlt.

Bei allem Berufsathletentum: Thomas Meysen ist vielen ein guter Freund – und er ist da, wenn und wo er gefragt ist – egal was sonst in der (Jugendhilfe-)Welt passiert. Das gilt auch für seine Söhne – für die er als väterlicher Freund präsent ist. Die Transformationsaufgaben im Lebenslauf sind ihm nicht fremd – sie kennt er, ihnen stellt er sich, und in ihrer Gestaltung ist er hilfreich: als Fachmann, als Freund, als Vater, als Pate. Viele Fenster zur Welt und zum Verstehen von Lebenssituationen und -krisen versteht er zu öffnen. Und er weiß darum: Krisen gehören zum Leben – und im Respekt vor dem Gegenüber verbieten sich einfache Antworten. Daraus ergeben sich Spannungsfelder, die auch für Jugendhilfe prägend und sein Thema sind: in der Beratung und wissenschaftlichen und methodischen Durchdringung relevanter Problemzonen der Kinder- und Jugendhilfe – national und international. Es ist eben nicht abstrakten fachlichen Zielen und Anliegen geschuldet, was ihn in der Jugendhilfe anspricht, seine handwerkliche und intellektuelle Fertigkeit und Kompetenz in den Dienst einer menschenrechtlich orientierten Kinder- und Jugendhilfe stellen lässt. Es ist authentisches Engagement einer zum Mitgefühl fähigen

Persönlichkeit, das sich auch im Privaten, in seinem einfühlsamen Umgang mit Kindern zeigt. Das ist sicher eine der Quellen, aus der sich seine Beliebtheit – auch bei meinen Kindern – speist.

Große Veränderungen sind für ihn mit dem 50. Geburtstag verbunden. Ermutigung, Wertschätzung und Solidarität von und mit Thomas Meysen dokumentieren sich in diesem Band, der nun beruflich neu aufbricht. Ein Neuanfang, der – aus meiner gerontologischen Sicht – für ihn biographisch gerade recht kam: Wann, wenn nicht jetzt, ein Neustart, in neuer Freiheit und Autonomie – und mit vielen Kolleginnen und Kollegen, die sich auf das Zusammenwirken mit ihm unter neuen Vorzeichen – auch „gemeinwirtschaftlichen“ – freuen.

Recht, Fachlichkeit und Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe

Recht und Sozialpädagogik im Dialog

Ulrike Urban-Stahl

Der Titel dieses Beitrags benennt zwei Aspekte dessen, wie ich Gespräche mit Thomas Meysen erlebe: Es sind erstens Gespräche zwischen zwei Professionen – zwischen einem Juristen und einer Sozialpädagogin, die in ihrem jeweiligen Metier gerne ‚zu Hause‘ sind. Gleichwohl sind die Rollen keineswegs starr verteilt, da verfolgt der Jurist manchmal eine sozialpädagogische Überlegung und da verweist die Sozialpädagogin auch mal auf juristische Logik. Diese Gespräche sind zweitens Dialoge im Sinne des Sich-aufeinander-Beziehens, um durch den Austausch von Ansichten und Perspektiven sowie das gemeinsame Weiterdenken zu tieferem Verstehen und neuen Einsichten zu gelangen.

Mit diesem Austausch stehen wir in einer langen Tradition von Jurist*innen und Sozialpädagog*innen, die im Feld der Kinder- und Jugendhilfe seit Jahrzehnten kooperieren, miteinander streiten und miteinander entwickeln. Ich werde mich in diesem Beitrag daher damit befassen, in welcher Weise Recht und Sozialpädagogik – im Folgenden werde ich zur Benennung der Profession und des Handlungsfeldes von Sozialer Arbeit sprechen – in der Kinder- und Jugendhilfe aufeinander verwiesen sind und welche Bedeutung damit der Dialog zwischen ihnen in der Kinder- und Jugendhilfe hat. Die Gegenüberstellung von Recht und Sozialer Arbeit erfolgt zugegebenermaßen schematisch, insbesondere hinsichtlich der im Rahmen dieses Beitrags erforderlichen Kürze der Darstellung disziplinärer Logiken. Zudem setze ich mit dem Verhältnis zwischen Recht und Sozialer Arbeit bewusst einen Fokus – in die Kinder- und Jugendhilfe sind selbstverständlich weitere Professionen involviert.

I. „Sozialpädagogisierung des Jugendhilferechts“¹ oder „Verrechtlichung der Sozialen Arbeit“²?

Wer heute als Sozialpädagog*in in der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist, befasst sich immer auch mit dem SGB VIII. Die Frage, was Kinder- und Jugendhilfe denn sei, wird selbst in sozialpädagogischen Fachkreisen in der Regel mit dem Gesetz beantwortet: Kinder- und Jugendhilfe ist das, was im SGB VIII als Kinder- und Jugendhilfe definiert ist. Und wenn neue Ideen als Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden sollen, so wird von Jurist*innen ebenso wie von Sozialpädagog*innen zunächst einmal geprüft und diskutiert, ob diese neuen Aktivitäten, wenn schon nicht vom Wortlaut, so doch zumindest vom Sinngehalt her, als Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII zu verstehen seien. Die Selbstverständlichkeit, mit der die Identität der Kinder- und Jugendhilfe heute als Frage der rechtlichen Legitimation verhandelt wird, erstaunt. Schließlich war es gerade die vom Gesetz (damals JWG) abweichende Praxis der Reformbewegung in den 1970er Jahren, die zur heutigen Kinder- und Jugendhilfe führte. *Rauschenbach* kritisiert daher eine Distanzlosigkeit in den frühen 1990er Jahren zum damals gerade in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG). Es sei, so schreibt er, zum „fachlichen Absolutmaßstab mutiert“, zum „Theorieersatz für die Kinder- und Jugendhilfe“ stilisiert worden, als gebe es keine fachlichen Eckwerte außerhalb des KJHG.³

Nun sind die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe heute völlig andere als in den 1970er Jahren. Das SGB VIII stellte einen wirklichen Paradigmenwechsel im Jugendhilferecht dar, befreite die Jugendwohlfahrt von ihrem autoritären, polizeirechtlichen Erbe und sicherte die Ausdifferenzierung von Leistungen. Junge Menschen und ihre Familien erhielten Leistungs- und Verfahrensrechte, die ihnen als Subjekten Mitsprache und teilweise auch Entscheidungen über die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Leistungen einräumten. Insofern gibt es heute keinen mit den 1970er Jahren vergleichbaren Reformdruck aus

1 *Hornstein*, Jugendhilferecht und Sozialpädagogik, Recht der Jugend und des Bildungswesens 1997, 27.

2 *Wiesner*, in: Hering/Urbani: (Hrsg.), Recht und Sozialpädagogik am Beispiel des Kinder- und Jugendhilferechts, Opladen, 2004, 130 (zitiert als: *Wiesner*).

3 Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), Das Recht – Schubkraft der Sozialen Arbeit?, München, 2004, 106.

der Praxis hinsichtlich der Prinzipien sozialpädagogischen Arbeitens: Mit dem SGB VIII lässt es sich für Sozialpädagog*innen in der Regel ‚gut leben‘.

Aus meiner Sicht ist dies vor allem dadurch begründet, dass die Konstruktion und die Formulierungen des SGB VIII in besonderer Weise die Anforderungen und Logiken der juristischen und der sozialpädagogischen Profession berücksichtigen. Je nach Blickwinkel, aus dem man dieses Verhältnis zwischen Recht und Sozialer Arbeit im SGB VIII betrachtet, kann man darin die „Sozialpädagogisierung des Jugendhilferechts“⁴ erkennen oder aber die „Verrechtlichung der Sozialen Arbeit“⁵. Historisch betrachtet sind dies jedoch lediglich zwei Seiten derselben Medaille: Eine Legitimation von Kinder- und Jugendhilfe ist in der heutigen Gesellschaft nur sicherzustellen, wenn sie sowohl sozialpädagogische Qualität als auch Rechtssicherheit und demokratische Grundstrukturen gewährleistet, wenn rechtliche Formulierungen Freiraum für sozialpädagogische Abwägungen lassen und diesen Freiraum gleichwohl begrenzen. Um diese Anforderungen auszubalancieren, ist Kinder- und Jugendhilfe angewiesen auf eine konstruktive Kooperation zwischen Recht und Sozialer Arbeit. Welche Herausforderungen damit verbunden sind, möchte ich im Folgenden näher beleuchten.

II. Recht und Soziale Arbeit: Von Unterschieden und Gegensätzen in der Professionsgeschichte

Schaut man zurück in die Geschichte der Jugendhilfe, so war das Verhältnis zwischen Professionen lange Zeit alles andere als kollegial. *Hornstein* verweist darauf, die Geschichte zwischen Recht und Sozialpädagogik habe mit „Streit, Ablehnung, Feindschaft“ begonnen.⁶ Die noch junge Disziplin Sozialpädagogik stand nach der Verabschiedung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (RJWG) 1922 einer stabilen und juristisch geprägten Sozialbürokratie gegenüber und rang um Anerkennung und Spielräume. In den 1980er Jahren stellte sich dieser Konflikt als Frontenstellung dar zwischen Recht als ‚Abbild des Systems‘ und ‚Kolonialisierung der Lebenswelt‘ einerseits, und Sozialer Arbeit als ‚Anwalt lebensweltlicher Interes-

4 *Hornstein*, Recht der Jugend und des Bildungswesens 1997, 27.

5 *Wiesner*, in: *Hering/Urban* (Hrsg.), 130.

6 *Hornstein*, Recht der Jugend und des Bildungswesens 1997, 27.

sen der Betroffenen‘ andererseits.⁷ Recht, so die grundsätzliche Kritik aus Perspektive der Sozialen Arbeit, sei schematisch und allgemein. Es gehe von festgelegten Voraussetzungen aus und knüpfe daran Leistungen mit konkreten Zielbestimmungen, die sich aus gesellschaftlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung ableiteten, nicht aus individuellen, emanzipatorischen Interessen. Soziale Arbeit hingegen, so das Selbstbild, sei am Einzelfall und am Prozess orientiert, zieloffen ausgerichtet auf Klientenaktivierung und Koproduktion.⁸ Um die Konflikte der Kooperation von Recht und Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe besser verstehen zu können, ist es hilfreich, sich die markanten Unterschiede der jeweiligen Professionalisierungsgeschichte und des Professionsverständnisses vor Augen zu führen.

In diesem Konflikt standen sich nicht nur eine alte und eine neue Profession gegenüber, eine Profession mit hohem und eine mit geringerem gesellschaftlichem Prestige. Es standen sich auch eine traditionell Männern vorbehaltene, in ihren Strukturen gefestigte und universitär etablierte Profession und Disziplin einerseits und eine in ihrer Entstehung von Frauen dominierte, in der Akademisierung begriffene und keineswegs einheitlich strukturierte Profession andererseits gegenüber. Während Frauen in der Rechtswissenschaft jahrelang darum kämpfen mussten, zum Studium, zum Referendariat, zur Rechtsanwältin und schließlich zum Richteramt zugelassen zu werden, waren in dem, was heute als ‚Soziale Arbeit‘ die (keineswegs trennscharfen) Traditionslinien Sozialpädagogik und Sozialarbeit vereint,⁹ vor allem Frauen tätig.¹⁰ Die Traditionslinie der Sozialpädagogik geht zurück auf die seit 1909 entstehenden Jugendleiterinnenseminare. Diese waren als Weiterbildungen, aufbauend auf den grundständigen Beruf der Kindergärtnerin, konzipiert. Die Ausbildung der Traditionslinie Sozialarbeit ist zurückzuführen auf die Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit (gegründet 1893), aus denen seit 1908 die sozialen

7 Hornstein, *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 1997, 27, 27f.

8 Münchmeier, *Sozialpädagogik und Recht*, JAm 2010, 9.

9 Zu den verschiedenen Traditionslinien und Abgrenzungsproblemen vgl. Kruse, *Stufen zur Akademisierung*, Wiesbaden, 2004, 21 ff.

10 Gleichwohl waren sie in der akademischen Entwicklung der Sozialpädagogik nicht disziplinprägend. Hamburger formulierte dies in seiner Einführung in die Sozialpädagogik mit den Worten: „Wie im Hinblick auf viele andere Disziplinen auch scheint der abgewandelte Satz begründet: Sozialpädagogik ist das, was Sozialpädagoginnen tun und Sozialpädagogen sich ausdenken.“ *Hamburger, Einführung in die Sozialpädagogik*, Stuttgart, 2011, 12.

Frauenschulen hervorgingen.¹¹ Dort wurden junge bürgerliche Frauen ausgebildet für eine in der Regel ehrenamtliche Tätigkeit in der Wohlfahrts-
pflege und Fürsorge, noch bevor es ein entsprechendes Praxis- und Berufs-
feld gab. An ein professionelles Selbstbild oder gar eine wissenschaft-
liche disziplinäre Verortung war zu dieser Zeit noch gar nicht zu denken.
Frauen wie Minna Cauer, Jeanette Schwerin und Alice Salomon ent-
wickelten und veröffentlichten erste Systematisierungen des Feldes, der
Tätigkeiten darin sowie der gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmungen
dieses Feldes, ohne über universitäre Lehrstühle und die damit verbunde-
nen Privilegien und Freiheiten zu verfügen.

Bis in den ersten Weltkrieg hinein wurde gerungen, ob es sich bei die-
sen Kursen der sozialen Frauenschulen um die Ausbildung für eine spätere
Erwerbsarbeit handeln sollte, oder um eine fachliche Qualifizierung von
Frauen, die im Sinne ‚geistiger Mütterlichkeit‘¹² besonders geeignet seien,
(ehrenamtlich) mit Menschen zu arbeiten und damit ihren Beitrag zum
Wohl der Gesellschaft zu erbringen.

Diese Frage, inwiefern Soziale Arbeit ‚Beruf oder Passion‘ sei, beglei-
tet das Feld seit seiner Entstehung und ist eng verbunden mit der Frage, in
welchem Verhältnis darin Ausbildung zur Eignung steht. Soziale Arbeit
wird oft als ‚Beziehungsarbeit‘ beschrieben. Die Unterstützung von jun-
gen Menschen und ihren Familien in vielfältigen Entwicklungsprozessen
erfordert neben Wissen und methodischem Handeln auch Geschick im
Umgang mit Menschen, die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel, die Fä-
higkeit, Beziehungen aufzubauen, zu kommunizieren und Menschen zu
motivieren. In welchem Verhältnis stehen dann der Erwerb fachlicher
Grundlagen und Verfahrensregeln zur Persönlichkeit und sozialen Kompe-
tenzen? Welches ist die sozialpädagogische Professionslogik, auch im Sin-
ne eines signifikanten Alleinstellungsmerkmals? Wie können Erkenntnisse
anderer Disziplinen einbezogen werden, die auf einer anderen Professions-
logik beruhen, ohne diese zugleich zu übernehmen? Was bedeutet es für
Soziale Arbeit, vor diesem Hintergrund mit anderen Professionen zusam-
menzuarbeiten, ohne die diesen zugrundeliegenden Professionslogiken zu
übernehmen? Und umgekehrt, was bedeutet es für andere Professionen,
mit der Sozialen Arbeit zu kooperieren? Dieses sind Fragen, die im Fach-

11 Kruse, 73ff.

12 Kniel (Hrsg.), Sozialpädagogik im Wandel, Kassel, 1984.

diskurs um sozialpädagogische Professionalität mit bedacht und verhandelt werden.

Eine solche Debatte um die Grundlagen der Profession ist in den Rechtswissenschaften schwer denkbar. In der juristischen Ausbildung geht es darum, vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Rechtsgebiete zu erwerben und das „juristische Denken“¹³ zu lernen. Es geht um die Identifikation rechtsrelevanter Elemente des Einzelfalls und deren Abstraktion, also um die Subsumtion von Einzelfällen unter die gesetzliche Logik. In diesem Prozess können streng genommen nur solche Elemente berücksichtigt werden, die in Gesetzen – also vorab, generalisiert und nicht am spezifischen Fall orientiert – als rechtsrelevant definiert wurden. Aufgabe von Jurist*innen ist es dann, nach Abwägung aller Gegebenheiten eine aus juristischer Perspektive ‚richtige‘ Entscheidung zu treffen. Diese muss als rational, objektiv und logisch legitimiert werden. Dieser Anspruch ist in mehreren Hinsichten nicht widerspruchsfrei erfüllbar.¹⁴ Insbesondere setzt die Subsumtion von Einzelfällen unter gesetzliche Normen – nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe – Deutungsprozesse voraus, die alleine mit juristischer Logik nicht vollzogen werden können. Diese Begrenzung juristischer Logik führt jedoch im juristischen Alltag nicht zu ihrer Infragestellung. Die Struktur juristischen Denkens stellt ein Kernelement professioneller Identität von Jurist*innen dar.

III. Recht und Soziale Arbeit: Zur Reichweite der Handlungslogiken in der Kinder- und Jugendhilfe

Bleiben wir bei den unterschiedlichen Logiken der Professionen und ihren Begründungen. Die in Gesetzen formulierten Normen sind Ausdruck gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse, unter denen die Gesetze zustande kamen. Die Durchsetzung von Gesetzen richtet sich primär auf äußere Verhaltensweisen oder -änderungen von Menschen. So kann bspw festgestellt werden, ob Eltern ein Gebot des Familiengerichts zur Inanspruchnahme von Erziehungsberatung befolgt haben, indem sie Termine dort wahrnehmen, oder ob sie ihr Kind nach langer Abwesenheit wieder zur Schule schicken und es damit seine Schulpflicht erfüllt. Genauer gesagt: Es kann

13 Gauch, EA Kramer 2004, 169.

14 Gauch, EA Kramer 2004, 169 ff.

überprüft werden, ob Eltern in der Erziehungsberatung anwesend waren und ein Gespräch geführt haben oder ob ein Kind in der Schule anwesend war. Ob sich die Eltern aber inhaltlich und emotional auf die Erziehungsberatung einlassen und sich davon zu Entwicklungsprozessen anregen lassen, und ob das Kind dem Unterricht inhaltlich tatsächlich gefolgt ist oder gar etwas gelernt hat, ist nicht eindeutig von außen überprüfbar. Eben hierauf jedoch richtet sich im Kern der Anspruch sozialpädagogischen Handelns. Soziale Arbeit hat zur Aufgabe, Menschen in ihren persönlichen Einstellungen, Haltungen und Problemlösungswegen zu Veränderungen anzuregen und ihnen ‚Raum‘ zur Selbstveränderung zur Verfügung zu stellen. Diese Ausrichtung auf die Unterstützung von Menschen bei der Integration in die Gesellschaft und zugleich bei der individuellen Entfaltung bedingt die Notwendigkeit, ebenso gesellschaftliche Ursachen für Probleme zu benennen und auf die Veränderung und Gestaltung von Lebensverhältnissen hinzuwirken. In der Sozialen Arbeit spricht man in diesem Zusammenhang vom „politischen Mandat“.¹⁵

Die Einhaltung von Recht kann also im Sinne äußerer Verhaltensweisen bis zu einem gewissen Maß erzwungen werden – persönliche Entwicklungen hingegen nicht. Dies gilt ebenso für rechtliche Vorschriften, die sich an Fachkräfte richten. Es ist beispielsweise im Betriebserlaubnisverfahren überprüfbar, ob eine Einrichtung Konzepte für Elternarbeit, für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und Beschwerdeverfahren vorhält. Ob diese Konzepte jedoch substantiell umgesetzt werden und Fachkräfte wertschätzend und aufrichtig das Ziel der Beteiligung und Zusammenarbeit mit jungen Menschen und ihren Familien verfolgen, lässt sich allein auf rechtlicher Ebene nicht sicherstellen.

An diesen kurzen Ausführungen wird deutlich, dass Recht und Soziale Arbeit unterschiedliche Handlungslogiken, Kompetenzen und in der Folge Professionalitätskonzepte erfordern. In der Kinder- und Jugendhilfe kommen diese zwangsläufig miteinander in Berührung.

15 Zur Kontroverse innerhalb der Sozialen Arbeit um das politische Mandat vgl. Merten (Hrsg.), *Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat?*, Opladen, 2001.

IV. Zusammenkunft in der Kinder- und Jugendhilfe

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist nach § 1 SGB VIII die Verwirklichung des Rechts des Kindes auf die Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Im Kinder- und Jugendhilferecht wird das darauf bezogene diffuse und weite Feld definiert und damit eingegrenzt. Die Rollen unterschiedlicher Akteur*innen in diesem Feld und ihr Verhältnis zueinander werden geklärt, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten benannt sowie Aufgaben, Leistungen und Rechtsqualitäten definiert. Dabei bedient sich der Gesetzgeber einer Vielzahl offener Formulierungen, die fachlich interpretiert und gedeutet werden müssen, um sie auf Einzelfälle anwenden zu können. Solche offenen Formulierungen – juristisch gesprochen „unbestimmte Rechtsbegriffe“ – betreffen Gestaltungsprinzipien und allgemeine Aufgabenzuweisungen ebenso wie individuelle Rechtsansprüche, etwa die in § 27 SGB VIII genannten Formulierungen „eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“ und „geeignete und notwendige Hilfe“.

Diese Gestaltung des SGB VIII bezeichnete *Hornstein* als „nachhaltigen Sieg der Sozialpädagogik“.¹⁶ Grundlage für seine Einschätzung waren die Kategorien und Begrifflichkeiten der Sozialpädagogik, die im SGB VIII zu finden sind, wie Lebensweltorientierung, Subjektorientierung, die Einbeziehung des sozialen Umfeldes, die Bedeutung günstiger Lebensbedingungen und die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen. Die Formulierung „Sieg“ ist meines Erachtens unglücklich gewählt. Sie ist missverständlich in dem Sinne, dass man daraus lesen könnte, die Sozialpädagogik habe mit dem KJHG die Oberhand über das Gesetz gewonnen. Die von *Hornstein* gewählte Formulierung muss jedoch gedeutet werden vor dem Hintergrund des vorangegangenen Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG, 1961-1990) und der Erfahrungen aus einer jahrzehntelangen Reformdebatte um ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz: Wenn es einen „Sieg“ der Sozialpädagogik gab, dann besteht er darin, dass mit dem KJHG die Berechtigung und Notwendigkeit fachlicher Entscheidungsspielräume überhaupt erst Eingang in das Jugendhilferecht gefunden haben.

Es kann in der Kinder- und Jugendhilfe jedoch nicht darum gehen, als Profession die Oberhand über die Entscheidungen der anderen Profession

16 *Hornstein*, Recht der Jugend und des Bildungswesens 1997, 27.

zu erreichen. Weder Recht noch Soziale Arbeit können alleine mit ihrer Handlungslogik die Rechte junger Menschen und ihrer Familien in der Kinder- und Jugendhilfe sichern, sondern es braucht gerade die Verbindung und die gegenseitige Begrenzung beider Perspektiven. Diese Notwendigkeit der gegenseitigen Begrenzung möchte ich im Folgenden konkretisieren.

V. Kinder- und Jugendhilfe braucht die Begrenzung der Sozialen Arbeit durch Recht

In der Sozialen Arbeit gibt es den Anspruch, an den Bedarfen der Menschen anzuknüpfen. Sie reagiert auf gesellschaftliche Probleme und ist damit strukturell offen auch für neue Aufgaben. Eine Sicherheit auf Hilfeleistungen gibt Soziale Arbeit alleine jedoch nicht. Hier liegt eine wichtige Rolle des Rechts. Die Normen, die Eingang in Gesetze gefunden haben, geben eine (gewisse) Sicherheit für die Erwartbarkeit von Hilfe. Dafür kann in Gesetzen aber nur begrenzt Neues vorausgedacht werden.

Um im Alltag handlungsfähig zu sein und ihre Aufgabenstellung erfüllen zu können, brauchen Sozialpädagog*innen in der Kinder- und Jugendhilfe Gestaltungsspielräume. Dies ist, wie oben dargestellt wurde, strukturell erforderlich – und beinhaltet zugleich Risiken. Soziale Arbeit stellt immer auch eine potentiell schädigende und sogar gefährliche Profession für ihr Klientel dar. So zeigen die Gewalterfahrungen von Heimkindern in den 1950er/60er Jahren,¹⁷ aber auch in der Gegenwart, etwa in der ‚Haasenburg‘, wie wichtig es ist, sozialpädagogisches Handeln rechtlich zu begrenzen und die Einhaltung dieser Regeln zu kontrollieren. Es lässt sich aber auch analytisch begründen, etwa durch die strukturelle Machtasymmetrie in der Helfer-Klient-Beziehung¹⁸ und deren Auswirkungen in Entscheidungsfindungsprozessen. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung erfolgt idealtypisch in einem Verfahren, in dem Fachkräfte und Klient*innen ihre Perspektiven einbringen können und eine für alle Seiten tragbare Entscheidung gefunden werden soll. Die Beteiligten verfügen jedoch über sehr unterschiedliche Voraussetzungen, ihre Perspektiven zu formulieren

17 Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (Hrsg.), Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, Berlin, 2010.

18 *Urban-Stahl*, in: Otto/Thiersch/Treptow/Ziegler (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit, München, 2018, 78 ff (zitiert als: *Urban-Stahl*).

und deren Berücksichtigung einzufordern. Daher ist diese Form der Entscheidungsfindung einerseits notwendig, um zu einer sowohl von den Betroffenen akzeptierten als auch fachlich sinnvollen Entscheidung zu kommen. Zugleich beinhaltet diese Form der Zusammenarbeit aber auch die Gefahr, dass sich die in der Machtbeziehung überlegenen Akteure durchsetzen – mehr oder weniger offensichtlich, mehr oder weniger angreifbar. Es liegt letztlich in der Verantwortung der Fachkraft, die tatsächliche Beteiligung und Einbeziehung der unterlegenen Akteure sicherzustellen.¹⁹ Was aber, wenn die Fachkraft ihrer Verantwortung hier nicht nachkommt? Es muss vor diesem Hintergrund eine Begrenzung sozialpädagogischer Entscheidungsfreiheit geben, ohne sie jedoch von vornherein zu verhindern. Entscheidend ist also die Balance zwischen beiden Logiken: Wie weit ist die Eröffnung von fachlichen Freiräumen im Jugendhilferecht erforderlich und angemessen, und ab welchem Grad einer solchen ‚Sozialpädagogisierung‘ verliert das Recht seine Steuerungsfunktion?

Im SGB VIII scheint es gelungen zu sein, hier einen angemessenen Ausgleich herzustellen. Die Kontroversen in den neueren Reformdiskussionen²⁰ zeigen jedoch, dass dies eine fragile Balance ist, die mit jeder Reformüberlegung wieder neu überprüft und gesichert werden muss. Und während man nach der Verabschiedung des KJHG mit dem Kinder- und Jugendhilferecht für einige Jahre insbesondere Weiterentwicklung und Verbesserungen in der Kinder- und Jugendhilfe verband, wird in jüngerer Zeit wieder darauf hingewiesen, dass Recht auch für fachfremde Interessen genutzt und durch Gesetze auch Leistungsabbau gestaltet werden kann.

VI. Recht kann Rechte in der Kinder- und Jugendhilfe nicht ohne Soziale Arbeit sichern

Viele Rechte, die junge Menschen und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe haben – das Recht auf Beratung, auf Information, auf Beteili-

19 Urban-Stahl, in: Otto/Thiersch/Treptow/Ziegler (Hrsg.).

20 Exemplarisch hierfür: AGJ (Hrsg.), Vielfalt gestalten, 2016, www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Empfehlungen_Reformprozess_SGB_VIII.pdf (23.2.2018), sowie AGJ (Hrsg.), Novellierung SGB VIII, 2016, www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/AGJ-Stellungnahme_ArbeitsE-SGBVIII-Reform-v-23-08-2016__2_.pdf (23.2.2018).

gung entsprechend ihres Entwicklungsstands usw. – sind Rechte, deren Verwirklichung im Alltag erfolgt und in der Verantwortung von sozialpädagogischen Fachkräften liegt. Es ist den jungen Menschen und ihren Familien selbst nur selten möglich, Verstöße gegen Informations- und Beteiligungsrechte zu erkennen und deren Einhaltung einzufordern.

Dies gilt in der Kinder- und Jugendhilfe jedoch nicht nur für Informations- und Beteiligungsrechte, sondern auch für die Erfüllung von Verwaltungsverfahren- und Leistungsrechten. In der Systematik unseres Rechtssystems leitet sich Rechtssicherheit gegenüber der öffentlichen Verwaltung aus der Bindung der Verwaltung an das Recht und aus der Möglichkeit, Verwaltungshandeln gerichtlich überprüfen zu lassen, ab. Erfahrungsgemäß beschreiten Klient*innen der Kinder- und Jugendhilfe jedoch (auch bei sogenannten harten Leistungsansprüchen) nur selten den Rechtsweg. Dies hat unterschiedliche Gründe.²¹ Für die hier verhandelte Frage ist insbesondere relevant, wie Anspruchsberechtigte überhaupt einschätzen können, ob eine Leistungsbewilligung oder -ablehnung berechtigt in Frage gestellt werden kann. Hierzu ist sowohl die Kenntnis der Rechtsgrundlagen als auch deren Auslegung im Einzelfall erforderlich – und für Letzteres ist eine entsprechende fachliche, in der Regel sozialpädagogische Expertise erforderlich. Hinzu kommt eine durch gerichtliche Verfahren erhebliche emotionale Belastung, die oft dazu führt, dass Betroffene Gerichtsverfahren vermeiden oder abbrechen. Klageverfahren dauern Jahre, und selbst Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz ziehen sich über Wochen und Monate hin. Für die Betroffenen, die sich ja gerade durch einen psychosozialen Hilfebedarf auszeichnen und professionelle Hilfe brauchen, ist dies eine lange Zeit der Ungewissheit ohne Unterstützung. Selbst im Klageverfahren kann Recht alleine daher keine Rechtssicherheit gewährleisten, sondern die Kooperation von Sozialpädagog*innen mit Jurist*innen ist in der Regel eine Voraussetzung, um Rechte durchsetzen zu können.

VII. Kinder- und Jugendhilfe braucht den Dialog zwischen Recht und Sozialer Arbeit

In der Kinder- und Jugendhilfe treffen mit Recht und Sozialer Arbeit unterschiedliche Fachkulturen aufeinander. Sie können in der Kinder- und

21 Urban, Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch?, ZKJ 2006, 126, 126 ff.

Jugendhilfe nur erfolgreich sein, wenn sie zusammenarbeiten. Beide Seiten brauchen hierfür eine gewisse Bescheidenheit in der Hinsicht, dass sie um die Bedeutsamkeit der jeweils anderen Perspektive für die eigene Profession wissen und das Ziel des Ausgleichs suchen – ohne sich anzugleichen. In der Weiterentwicklung von Recht und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe besteht eine besondere Herausforderung darin, eine sinnvolle Balance zwischen der notwendigen Offenheit sozialpädagogischer Programme und der notwendigen Kategorisierung und Entscheidung zur Herstellung von Rechtssicherheit zu finden. Dies kann nur im Dialog zwischen Jurist*innen und Sozialpädagog*innen gelingen, die diese Balance ehrlich suchen, um die unterschiedlichen Rollen darin wissen und diese auch wahrnehmen. Eine Kooperation im Sinne von Angleichung hingegen wäre kontraproduktiv.

Die formale Einbindung von beiden Professionen (und ggf weiteren) in die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts und der Kinder- und Jugendhilfepraxis lässt sich strukturell herstellen. Nicht strukturell absichern lassen sich ein inhaltliches Problemverständnis, eine wertschätzende Diskussionskultur und der Wille zum Ausgleich zwischen den Professionen. Hierbei kommt es auf die konkreten Akteure an. Thomas Meysen hat in den vergangenen 15 Jahren eine zentrale Rolle in diesem Prozess eingenommen – als Jurist mit aufrichtigem Interesse und Verständnis für nicht-juristische Denkweisen, als nachdenklicher Gesprächspartner und Impulsgeber mit Gestaltungswillen im Interesse der Menschen, für die dieses Recht letztlich Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet oder begrenzt.

Zwischen professioneller Autonomie und Rechtmäßigkeit – zur Entwicklung und Behauptung Sozialpädagogischer Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Christian Schrapper

Das Verhältnis von Recht und Sozialpädagogik ist auch im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe immer schon ein Thema. Einerseits kann behauptet werden, Entwicklung und Profil der modernen Sozialpädagogik sei wesentlich geprägt durch ihr zumindest quantitativ bedeutsamstes Arbeitsfeld, die Kinder- und Jugendhilfe, früher Jugendwohlfahrt. Und zweitens kann für plausibel gehalten werden, gerade dieses Arbeitsfeld wiederum sei konzeptionell und strukturell bestimmt durch das, was in den einschlägigen Gesetzen über öffentliche Aufgaben und zunehmend auch Leistungen hierzu normiert wird. Zugespitzt also die Behauptung: *Kinder- und Jugendhilfe ist vor allem das, was im Kinder- und Jugendhilfegesetz steht.*¹

Im Folgenden soll es aber weniger um eine grundsätzliche Verortung und Kritik normativer Orientierungen für die Disziplin Sozialpädagogik und das Handlungsfeld Kinder- und Jugendhilfe gehen,² sondern darum, auszuloten, welche Herausforderungen und Impulse rechtliche Regelungen, insbesondere im SGB VIII, für die Entwicklung heutiger Vorstellungen über und Erwartungen an das haben, was wir sozialpädagogische Fachlichkeit nennen.

Zuerst ist knapp zu skizzieren, was denn unter Sozialpädagogik und was unter ihrer Fachlichkeit grundlegend verstanden werden kann, um dann Einfluss und Herausforderungen gesetzlicher Normierungen, hier vor allem des SGB VIII, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zu diskutieren.

1 Aktuell eindrucksvoll mit umfangreichen Quellen aufbereitet in *Sachße*, Die Erziehung und ihr Recht, Weinheim/Basel, 2018; auch *Bernzen*, Recht auf Erziehung, Weinheim/Basel 2018.

2 Dazu grundlegend und instruktiv: *Otto/Scheer/Ziegler*, 2010, Wieviel und welche Normativität benötigt die Soziale Arbeit?, Neue Praxis 2010, 137.

I. Was ist Sozialpädagogik ...

Das, was wir heute Sozialpädagogik nennen, entstand an der Wende zum 19. Jahrhundert als „jenes erzieherische Element“ der Sozialpolitik,³ mit der – kurz gefasst – die negativen Folgen kapitalistischer Industriegesellschaften bearbeitet werden sollten.⁴

„Social-Pädagogik“ kann damit als Beitrag der Pädagogik zur Bearbeitung der „socialen Frage“ begriffen werden, also jener sozialen und politischen Umbrüche, die aus der Entstehung eines „Arbeiterproletariats“ heraus etwa ab der Mitte des 19. Jahrhunderts die gesellschaftliche Ordnung des sozialen Zusammenlebens und der familiären Reproduktion in Frage stellen. Dabei sind bis heute zwei Richtungen, diese „soziale“ Pädagogik zu verstehen, erkennbar:

- als *Prinzip jeder Pädagogik*, die die sozialen Tatsachen/Probleme/Herausforderungen menschlicher Existenz in komplexen Gesellschaften in das Zentrum der Erziehungs- und Bildungsanstrengungen stellt, mittels derer Menschen für das Leben in diesen Gesellschaften ausgerüstet und zugerichtet werden sollen;
- als *Arbeitsbereich einer speziellen Pädagogik*, die sich mit besonderen Methoden und Organisationsformen den Sonderfällen und Randbereichen menschlicher Existenz in diesen modernen Gesellschaften zuwendet. Wenn die Zugriffe der allgemeinen (Schul-) Pädagogik nicht mehr ausreichend erscheinen, werden spezielle „sozialpädagogische“ Anstrengungen erforderlich, die notwendige Ausrüstung und Zurichtung der Menschen für ein „normales“ Leben doch noch zu erreichen.

Der Streit darum, welche Perspektive auf die Sozial-Pädagogik tragfähiger sei, um das, was diese Sozial-Pädagog*innen tun, theoretisch und professionell zu begründen, tobt bis heute und scheint kaum zu entscheiden.⁵ Im „wirklichen Leben“ ist hingegen schon lange entschieden, dass unter dem Signum Sozialpädagogik/Sozialarbeit/Soziale Arbeit ein relevanter Anwendungsbereich professioneller Pädagogik und vor allem ein rasant

3 Blankertz, Die Geschichte der Pädagogik, Wetzlar, 1982, 256.

4 Vgl. Mollenhauer, Die Ursprünge der Sozialpädagogik in der industriellen Gesellschaft, Weinheim, 1959; Müller, Wie Helfen zum Beruf wurde, Bd. 1 und 2, Neuwied, 1982 und 1988.

5 Vgl. zB Thole, Grundriss Soziale Arbeit, 3. überarb. Aufl., Opladen, 2010.

wachsender Arbeitsmarkt firmiert.⁶ Warum tut sich dann die Disziplin Sozialpädagogik so schwer, eindeutige Begriffe und Vorstellungen eines so verbreiteten Gegenstands zu vereinbaren? Und zugespitzt auf diesen Beitrag lautet die Frage: Warum tut sie sich so schwer, selbstbewusst ein konstruktiv-kritisches Verhältnis zu den rechtlichen Normierungen und den sie vertretenden Akteuren im Feld der Arbeit mit Kindern und Eltern zu finden?

Ein Blick auf den Beitrag dieser „socialen Pädagogik“ zur Bearbeitung der „socialen Frage“ zeigt, mit welchen Spannungen und Widersprüchen diese Versuche unausweichlich konfrontiert werden: Moderne Gesellschaften selbst können, so die Befunde historischer und soziologischer Untersuchungen, „weder die Bedingungen von Sozialisation noch von Integration sichern und erzeugen insofern ein Erziehungsproblem, das professionelle Bewältigung verlangt“.⁷ Sozialpädagogik bearbeite also „genau in die Paradoxa, in welchen modernen Gesellschaften ihre eigene Reproduktion in Frage stellen“.⁸ Das sozialpädagogische Feld wird dabei entwickelt in einer Art Brückenfunktion zwischen Zugehörigkeit und Ausgrenzung, aufgeladen durch das Versprechen, Subjektivität zu ermöglichen und zugleich als Bedrohung, selbst Ausgrenzung zu vollziehen.⁹

Auch die gesellschaftlichen Funktionserwartungen an sozialpädagogische Erziehungs- und Bildungsleistungen erscheinen widersprüchlich, sollen sie doch zugleich sozialpolitische Abstellgleise unterhalten und pädagogisches Versuchslabor sein:

- (1) *Abstellplätze* sollen für die Verlierer und Störenfriede gesellschaftlicher Modernisierung bereitgestellt werden, und zwar so, dass sie sowohl legitimierbar als auch wirksam zu gestalten sind. Vor allem in den klassischen Feldern der Fürsorge und Psychiatrie, aber auch in der Nähe zu Schule und Berufsausbildung werden bis heute solche *sozialpolitischen Abstellgleise* immer wieder gerne in Anspruch genommen. Ein solches „Abstellgleis“ ist sowohl „letzte Station“ als auch „Parkplatz“, Bestrafung für unzureichende Anstrengungen des Individuums,

6 ZB *Rauschenbach*, Das sozialpädagogische Jahrhundert, Weinheim/München, 1999.

7 Vgl. grundlegend *Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte Band I - IV, München, 1987, 1995, 2003: Kapitel über soziale Ungleichheit.

8 *Fegert/Schrapper* (Hrsg.), Kooperation Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie, Weinheim/München, 2004.

9 Vgl. zB *Schrapper*, Strategien gegen Ausgrenzung, Neue Praxis 1992, 312.

sozialen Normalitätserwartungen zu entsprechen und zugleich Versprechen, bei entsprechenden Integrationsleistungen wieder zurück zu können: Vom Abstellgleis kann zurückgeholt werden, wer wieder gebraucht werden kann, wer verspricht, nützlich zu sein. Diese doppeldeutige Funktion eines Abstellgleises begründete auch die immer wieder großen theoretischen und praktischen Anstrengungen der Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen, der Gesellschaft den Nutzen ihrer öffentlichen Erziehungsanstrengungen für die Herstellung nützlicher Menschen zu beweisen. Die gesellschaftliche Anerkennung ihrer Bemühungen und die Abwertung dieser Arbeit und ihrer Motive lagen und liegen dabei oft nah beieinander.

- (2) Gleichzeitig waren und sind die Felder sozialpädagogischer Erziehung und Bildung, von der Kinder- und Jugendhilfe über die Bildungsarbeit in allen Altersstufen bis zu den Grenzen zur Sonderpädagogik oder Psychiatrie, *Experimentierfelder und Exerzierplätze* zugleich für die Entwicklung und Erprobung einer notwendig werdenden öffentlichen Erziehung und Behandlung; vor allem an den Kindern „armer Leute“ kann erkundet und erprobt, später auch erforscht werden, was in öffentlicher Erziehung und Behandlung machbar und durchsetzbar ist, um zuerst alle proletarischen, später auch alle bürgerlichen Kinder "brauchbar" zu sozialisieren: Von Pestalozzi über Wichern bis Mollenhauer entwickelt sich dabei die Sozialpädagogik in Praxis und Theorie zum *pädagogischen Versuchslabor* der Moderne.

Von den Anfängen bis heute kennzeichnet dieses doppelte Spannungsverhältnis praktisch wie theoretisch auch das Verhältnis der Sozialpädagogik zum Recht und den juristischen Akteuren im Feld. Öffentlich versorgt und erzogen wurden und werden junge Menschen, die entweder von ihren Eltern abgelehnt, vernachlässigt oder misshandelt wurden, oder zumeist ältere Kinder und Jugendliche, die sich so „auffällig“ verhalten, dass sie das gesellschaftlich tragbare Maß überschritten. Dass zwischen diese beiden Erscheinungsformen für eine öffentliche Erziehungsnotwendigkeit enge, soziale und biographische Verknüpfungen bestehen, dass kindliche Vernachlässigung und Misshandlung sich in Aggressionen gegen sich und andere äußern können, dies ist spätestens seit Pestalozzis eindrücklichen Schilderungen über die Kinder in Stans immer wieder behauptet und zum Ausgangspunkt für pädagogische Konzepte – siehe Pestalozzis „Allseitige Besorgung“ – gemacht worden. Wie weitgehend aber aus dieser Einsicht in die Zusammenhänge von schlechten Lebensumständen und auffälligem

Verhalten grundsätzliche Ansprüche auf eine öffentliche Verantwortung und Sorge für private Lebensschicksale begründet werden sollen, dies war und ist die zentrale Streitfrage. Öffentliche Unterstützung als möglichst eingeschränkte und abschreckend zu gestaltende Nothilfe oder als öffentlich verantwortete Erziehung und Bildung – als eine „notwendige gesellschaftliche Mehrleistung“,¹⁰ die nicht vorrangig Defizite ausgleicht, sondern anerkannte Entwicklungsrechte und Lebenschancen für alle ermöglicht, dies waren und sind bis heute die strittigen Alternativen.

Das professionelle Selbstbild der Sozialpädagog*innen schwankte und schwankt dabei immer wieder zwischen einem selbstbewussten Optimismus, die gesellschaftlich notwendigen Leistungen sozialer Integration und Normalisierung zur Verfügung stellen zu können und dem bohrenden Zweifel, für Prozesse der Abschiebung und Ausgrenzung nicht mehr für nützlich gehaltener Menschen instrumentalisiert zu werden. Durch Recht geprägte Aufgaben, Strukturen und Arbeitsweisen erscheinen dann als wesentliches Vehikel dieser Instrumentalisierung.

II. ... und was ist sozialpädagogische Fachlichkeit?

Fachlichkeit ist der vielfach und gerne genutzte Begriff, wenn spezifische Kenntnisse, erforderliche Handlungskompetenzen und grundlegende Haltungen einer beruflichen Tätigkeit umschrieben werden sollen – nicht nur, aber auch für sozialpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe (siehe auch § 72 SGB VIII, der sog Fachkräfteparagraf). Nur, was ist genauer gemeint?

Fachlichkeit fokussiert, breiter als Kompetenz, aber schmaler als Professionalität, auf die tragfähige Kombination von „handwerklich“-technischen mit ethischen Dimensionen gekonnter Berufsausübung. Von einer Fachfrau erwarten ihre Kunden, dass sie weiß, was sie tut, vor allem aber, dass sie beurteilen kann, was möglicherweise auch im Gegensatz zu den vorgetragenen Kundenwünschen überhaupt sinnvoll getan werden kann und was auch gelassen werden muss. Fachlichkeit, so zeigt der kurze Blick über den Zaun, zeichnet sich einerseits durch fundierte Kompeten-

10 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Die Stellung der Wohlfahrtspflege zur Wirtschaft, zum Staat und zum Menschen. Bericht über den 41. Deutschen Fürsorgetag in Berlin am 26. und 27. November 1930, Karlsruhe, 1931.

zen zur Problemerkennung und Problemlösung aus, hinzu kommen muss andererseits die Fähigkeit und Bereitschaft, Probleme und ihre möglichen Lösungen in einen größeren Kontext sinn- und wertvoller Problembearbeitung einordnen und entscheiden zu können.

Für die heutigen Vorstellungen von Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe bietet das Konzept einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe genau diese Kombination von „Handwerkszeug und Haltung“:

1. Die „Strukturmaximen einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe“ als modernes Rückgrat sozialpädagogischer Fachlichkeit

Der 8. Jugendbericht, inhaltlich maßgeblich von Hans Thiersch geprägt, enthält „Strukturmaximen einer lebensweltorientierten Jugendhilfe“, welche bis heute aktuell sind und zu Beginn der 1990er Jahre zur theoretischen und konzeptionellen Leitkategorie einer neuen Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Vorstellungen von Fachlichkeit erhoben worden sind. Der konzeptionelle Zusammenhang mit dem 1990 verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfegesetz ist unverkennbar.

Auf fünf Seiten werden im Originalbericht sechs Maximen der Konzeption einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe auf den Punkt gebracht:¹¹

1. Prävention
2. Dezentralisierung und Regionalisierung
3. Alltagsorientierung in den institutionellen Settings und in den Methoden – mit den drei Unterpunkten: Zugänglichkeit im Alltag, Situationsbezogenheit und Ganzheitlichkeit
4. Integration – Normalisierung
5. Partizipation
6. Lebensweltorientierung zwischen Hilfe und Kontrolle.

Lebensweltorientiert arbeitet und reflektiert die Kinder- und Jugendhilfe, wenn sie das alltägliche Leben junger Menschen sowohl in seinen gesellschaftlichen Prägungen und Bedingungen verstehen kann als auch gleichzeitig konkrete Chancen und Gestaltungsräume eröffnen hilft, die es Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ermöglichen, ihr eigenes Leben als

11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Achter Kinder- und Jugendbericht, Bonn 1990.

gelingenden Alltag selbstwirksam zu gestalten – ein immer anstrengender Spagat also zwischen dem Respekt für „das, was geht“ und der Utopie von dem „was gehen könnte“ im Zusammenleben der Menschen.

Der inzwischen über 25 Jahre alte Text besticht immer noch durch Prägnanz und Perspektive. Theoretisch durchdacht und empirisch fundiert, deutlich sortiert und klar formuliert und vor allem von einer tragenden Idee durchdrungen und geordnet werden hier Maximen, also Grundsätze, einer zeitgemäßen und zukunftsorientierten Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt, die bis heute nichts von ihrer Strahlkraft verloren haben. Solche Maximen bieten Orientierung auch in den Unbilden des wirklichen Lebens einer Kinder- und Jugendhilfe, die zu oft noch meilenweit von einer lebensweltorientierten Praxis entfernt ist. Genau dies aber, Orientierung in schwierigen Zeiten und Verhältnissen, müssen Strukturerefordernisse eröffnen. Den ‚aufrechten Gang‘ trotz Mühsal und Gegenwind, muss das Rückgrat einer schätzenden und schützenden Kinder- und Jugendhilfe aushalten und halten – diese Maximen leisten genau das und können als Rückgrat einer ebenso handlungsfähigen wie reflektierten sozialpädagogischen Fachlichkeit begriffen werden.

2. Sozialpädagogische Fachlichkeit oder Professionalität – und Kontrolle?

Wie steht es mit der Professionalität der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und welche Rolle spielt dabei ihre Fachlichkeit? Zentraler Topos jeder Profession ist die Behauptung von Autonomie, als Unabhängigkeit von jenseits professioneller Maßstäbe verorteten Denk- und Handlungsanweisungen. Aber ist diese professionelle Autonomie der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe ohne Kontrolle und Aufsicht vorstellbar und sinnvoll?

Anlässe, über Aufsicht und Kontrolle Sozialpädagogischer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu diskutieren, gibt es immer wieder: Zum einen die Fälle toter Kinder in staatlicher Obhut, seit 1994 auch vor Strafgerichten und in politischen Untersuchungsausschüssen, vor allem aber immer wieder kontrovers in fachpolitischen Debatten verhandelt;¹² zum anderen

12 Vgl. aktuell zusammenfassend Die Kinderschutz-Zentren/*Schrapper*. Zwischen Beziehung und Konflikt, oO, 2015, 55.

die aktuellen und historischen Fälle misshandelter junger Menschen in Einrichtungen der Heimerziehung (zB Haasenburg oder aktuell Friesenhof). Rolle, Funktion und Leistungen von (Fach-)Aufsichten sind strittig und umstritten: Zu viel und vor allem falsche Aufsicht in Kinderschutzfällen,¹³ zu wenig und ebenfalls falsche Aufsicht in Fällen von Missbrauch und Misshandlung in Institutionen.¹⁴

In dieser Gemengelage „zwischen“ begründeter Abwehr falscher und ebenso plausibel erscheinender Forderung nach strengerer (Fach-)Aufsicht muss das kritische Verhältnis von Fachaufsicht und Fachlichkeit oder Professionalität Sozialpädagogischer Arbeit für das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert werden. Dazu einige erste Anmerkungen:

Sozialpädagogische Fachlichkeit auch im Feld der Kinder- und Jugendhilfe prägt die Spannung zwischen notwendiger professioneller Selbstregulation und unverzichtbarer rechtsstaatlicher Kontrolle.

Im Blick auf die behauptete Professionalität Sozialpädagogischer Arbeit zeigt sich ein Dilemma, mindestens aber ein Spannungsverhältnis zwischen:

- Sozialpädagogischer Fachkraft, die sich vor allem eigenen professionellen Standards verpflichtet sieht und nicht wesentlich weisungsgebunden arbeitet – hier muss insbesondere Selbstbestimmungs- und Selbstregulationsfähigkeit bewiesen werden; und
- Sozialpädagogischer Fachkraft als Akteur*in staatlichen Handelns, die notwendigerweise rechtsstaatlichen und administrativen Kontrollprozeduren unterworfen ist – hier muss sich auch Sozialpädagogische Arbeit der Aufsicht und Prüfungen stellen und Prüfungsbefunde (konstruktiv) verarbeiten.

Prozesse und Befunde einer geeigneten Fachaufsicht, so eine erste Zuspitzung, sind wesentlich Motor und Material für die skizzierten Spannungsbalancen. Ohne fachaufsichtliche Instanzen und Autoritäten fehlen Anläs-

13 Exemplarisch Beiträge von Stucke, Anmerkungen zum „Anlassbezogenen Prüfbericht der Jugendhilfeinspektion zum Tod eines in der Jugendhilfe betreuten Mädchens“, JAmt 2014, 300; Die Kinderschutz-Zentren/Mörsberger, KINDgerecht, oO, 2015, 39.

14 Vgl. zusammenfassend Beiträge in Willems/Ferring, Macht und Missbrauch in Institutionen, Wiesbaden, 2014; sowie die aktuelle Debatte um Veränderungen in § 45 SGB VIII zur Heimaufsicht.

se und Gegenüber, die für jede Profession existenzielle Fragen nach ihrer Funktionalität und damit Legitimation ihrer professionellen Selbstbehauptung aufwerfen und sie dazu auffordern, diese produktiv zu bearbeiten. Die Frage ist also nicht so sehr, ob, sondern *wie* Fachaufsicht in/für Handlungsfelder der Sozialen Arbeit aus Perspektive der Profession gestaltet werden muss.

3. Sozialpädagogische Profession muss auf Selbstregulation bestehen

Spätestens jetzt wird ein Exkurs über die Professionalität Sozialpädagogischer Arbeit notwendig. Ob Sozialpädagogik oder, allgemeiner, Soziale Arbeit überhaupt als eine Profession verstanden werden und wenn ja, was dies konkret bedeuten kann für die hier diskutierten Fragen nach Aufsicht und Kontrolle professionellen Handelns oder sozialpädagogischer Fachlichkeit. In diesem Kontext ist dann auch über die Funktion von Fachaufsichten in den „klassischen Professionen“ nachzudenken:

Professionen werden traditionell als „eine Sonderform beruflichen Handelns“¹⁵ ausgemacht, die sich auszeichnen durch

- a) berufliche Handlungskonzepte, die auf der Grundlage wissenschaftlichen Wissens entwickelt seien, überprüft und ständig weiterentwickelt,
- b) eine Berufsausübung, die nur nach wissenschaftlichem Studium und Prüfung mit anerkanntem Zertifikat zugänglich gemacht wird sowie
- c) eigenständige Kontrolle durch Professionsgremien für Ausbildung und Fortbildung, eigene Standes-Gerichtsbarkeit, auch mit Sanktionsbefugnis.

So sehr diese Sicht auf Professionen als ein Akt der Selbstinszenierung kritisiert werden kann, zeigen sich doch zentrale Merkmale einer spezifischen Form von Berufsausübung, die vor allem in nicht-technisierbaren Handlungsstrukturen anzutreffen ist, in denen je spezifische Problemlösungen erarbeitet, kommuniziert und verantwortet werden müssen.¹⁶ Es geht also um Aufgaben, die nicht durch schlichte Anwendung von Regelwissen erledigt werden können, sondern die eine situative/fallbezogene

15 Combe/Helsper (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität*, Berlin, 1999, 9 (zitiert als: *Combe/Helsper*).

16 *Dewe/Otto*, in: *Otto/Thiersch* (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit*, 4. Aufl., München, 2011, 1143 ff. (zitiert als: *Dewe/Otto Handbuch*).

Auslegung von grundsätzlichen Regeln erfordern. Bedeutsam erscheinen solche Aufgaben in modernen Gesellschaften vor allem dann, „wenn es (sich) um ein existentielles, ohne spezialisiertes Wissen nicht mehr bewältigbares Problem einer individuellen Klientel in einem konkreten sozialstrukturellen Lebenszusammenhang handelt.“¹⁷

Medizin und Jurisprudenz sind die klassischen Beispiele für solche Sonderformen beruflichen Handelns, die ihr spezielles Wissen ihren Patient*innen und Klient*innen jeweils individuell zugeschnitten auf ihren besonderen Fall, in dem es häufig um „Leib und Leben“ oder „Hab und Gut“ oder „Recht und Gesetz“ geht, zur Verfügung stellen. Dass Professionen ihre Zugänge zu solchen exklusiven Ressourcen der Problembearbeitung mit Verweis auf das Gemeinwohl auch eigennützig durchgesetzt haben und eifersüchtig verteidigen, überrascht nicht.¹⁸

Professionen verantworten also die Beachtung professioneller Regeln als Standards anerkannter Berufsausübung. Diese Regeln und Standards sind eben keine gesetzten „Dienstvorschriften“, sondern in diskursiven Prozessen entwickelte und immer wieder neu zu begründende Vorstellungen über Grundsätze und Handlungsmaximen ebenso wie über erforderliche Wissensbestände und methodische Kompetenzen. Nur wenn sich diese Regeln in der Praxis ebenso bewähren wie in den professionspolitischen Selbstverständnisdiskursen und wenn sie gesellschaftlich durchgesetzt werden können, erscheinen sie für die Selbstbehauptung einer Profession tragfähig. Mediziner*innen und Jurist*innen machen täglich vor, wie dies funktioniert.

Unstrittig ist, dass auch die Soziale Arbeit eine solche Profession ist, mehr oder weniger „bescheiden“,¹⁹ auf jeden Fall aber „reflexiv“,²⁰ so der aktuelle Stand der Debatte. Auch die Soziale Arbeit hat sich zuständig gemacht für „existentielle, ohne spezialisiertes Wissen nicht mehr bewältigbare Probleme“,²¹ und auch für die soziale Arbeit trifft weitgehend zu, dass nicht technisierbare Handlungsvollzüge wesentlicher Modus ihrer Tä-

17 Combe/Helsper, 21 (Fn. 15).

18 Vgl. Stichweh, in: Combe/Helsper (Hrsg.), Pädagogische Professionalität 49ff (Fn. 15).

19 Schütze, in: Dewe/Ferchhoff/Radtke (Hrsg.), Erziehen als Profession, Berlin, 1992, 36.

20 Dewe/Otto, in: Thole (Hrsg.), Grundriss Soziale Arbeit, 3. überarb. Aufl., Opladen, 2010, 179.

21 Combe/Helsper, 21 (Fn. 15).

tigkeiten sind.²² Und nicht zuletzt treffen auch die eingangs zitierten traditionellen Professionsmerkmale einer Berufsausübung auf der Grundlage wissenschaftlichen Wissens und einer akademischen Berufsausbildung auf die Soziale Arbeit zu. Alleine an einer durch die Profession organisierten Kontrolle und ggf Sanktion „richtigen“ Verhaltens und Handelns der Professionellen mangelt es (noch) – und genau da liegt ein zentrales Problem für die Anerkennung von Professionalität und Fachlichkeit auch für die sozialpädagogische Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Können die normativen Vorgaben eines Gesetzes, hier des SGB VIII, in den skizzierten Auseinandersetzungen um Profil und Anerkennung sozialpädagogischer Fachlichkeit eher Orientierung und Unterstützung bieten – zB in den meist behördlichen Organisationen oder gegenüber anderen, insbesondere den klassischen Professionen in Justiz und Medizin – oder reduzieren solche Regeln sozialpädagogische Fachkräfte auf eine Funktion als ausführende „Hilfskräfte“, als Erfüllungsgehilfen vorgegebener Normen? Am Handlungsfeld Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) soll die Frage nach dem Verhältnis rechtlicher Vorgaben und (sozial-)pädagogischer Handlungskonzepte näher untersucht werden.

III. Sozialpädagogische Fachlichkeit und Recht – am Beispiel von Aufgabe und Arbeitsweise des ASD

Allgemeine Soziale Dienste der Jugendämter (vereinzelt auch als Kommunale, Regionale oder Bezirkliche Soziale Dienste, also KSD, RSD oder BSD bezeichnet) haben vielfältige Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe,²³ im Vordergrund steht jedoch die Einzelfallarbeit und Beratung, aber auch Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit gehören zum Aufgabenfeld eines ASD. Grundsätzlich sind drei originäre und unverwechselbare Aufgaben eines ASD erkennbar:

²² Ausf. dazu *Dewe/Otto*, Handbuch, 1143 (Fn. 16).

²³ *Merchel* (Hrsg.), Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), 2. Aufl., München, 2016; *Kreft/Mielenz* (Hrsg.), Wörterbuch Soziale Arbeit, 8. Aufl., Weinheim/Basel, 2017.